



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM AG

Postfach 20 00, 53105 Bonn

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Postfach 80 01

53105 Bonn

REFERENZEN

GPRA

ANSPRECHPARTNER

Astrid Karabek-Broich

TELEFONNUMMER

+49 228 181 63109

DATUM

04.05.2016

BETRIFFT

Entgeltgenehmigungsantrag „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“
BK 3c-16-005; Stellungnahme im Rahmen der nationalen Konsultation, öffentliche Fassung

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der nationalen Konsultation zu dem Entwurf der Entgeltgenehmigung Stellung zu nehmen.

Die im Konsultationsentwurf vorgesehenen Entgelte fallen aus unserer Sicht deutlich zu niedrig aus und unterschreiten die bisher genehmigten Entgelte bereits nominal und erst recht real. Im Rahmen der KeL-Ermittlung auch auf Basis der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11.09.2013 über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen (213/466/EU) (im Folgenden „EU-Empfehlung zu Kostenrechnungsmethoden“) ergeben sich höhere Kosten, die im Ergebnis zumindest zu einer nominalen Entgelterhöhung führen müssten. Auf unseren bisherigen Vortrag in der Antragschrift und in unserem Schriftsatz vom 16.03.2016 nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich Bezug und machen ihn zum Gegenstand unseres Vortrags im Rahmen der nationalen Konsultation.

Bei der Analyse des Konsultationsentwurfs zeigen sich hinsichtlich der KeL-Ermittlung der BNetzA im

DEUTSCHE TELEKOM AG

Hausanschrift: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn | Besucheradresse: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn

Postanschrift: Postfach 20 00, 53105 Bonn | Pakete: Postfach 20 00, 53105 Bonn

Telefon: +49 228 181-0 | Telefax: +49 228 181-71915 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.com

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 095 662 | IBAN: DE095 9010 0660 1660 9566 2 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender) | Vorstand: Timotheus Höttges (Vorsitzender), Reinhard Clemens, Niek Jan van Damme, Dr. Thomas Kremer, Claudia Nemat, Dr. Christian Illek

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn | Gläubiger-ID: DE06ZZZ00000077752

DATUM 04.05.2016
EMPFÄNGER BNetzA, BK3
SEITE 2

Rahmen des von ihr gewählten grundsätzlichen Ansatzes vier zentrale Fehler:

1.) Ansatz falscher Nutzungsdauern für die Ermittlung abgeschriebener Anlagen im Netz der Telekom

Die Beschlusskammer verwendet unterschiedliche Nutzungsdauern für die Ermittlung der Kapitalkosten auf Basis des WIK-Kostenmodells einerseits und zur Ermittlung eines Prozentwerts bereits abgeschriebener Anlagen im Netz der Telekom Deutschland GmbH andererseits. Dies ist innerhalb der KeL-Berechnung inkonsistent und entspricht auch nicht der EU-Empfehlung zu Kostenrechnungsmethoden.

Die BNetzA setzt den Anteil der Kabelkanalanlagen und Kabelschächte, der bereits vollständig beschrieben ist, deutlich zu hoch an, indem sie davon ausgeht, dass Kabelkanalanlagen nach ■ Jahren und Kabelschächte nach ■ Jahren vollständig beschrieben seien. Dabei beruft sich die BNetzA auf die handelsrechtlichen Abschreibungsdauern. In der Regulierungspraxis hat die BNetzA allerdings für die Kostenermittlung davon abweichend auch im aktuellen Konsultationsentwurf eine höhere Nutzungsdauer von 40 Jahren unterstellt. Da die BNetzA auch den 3-jährigen Genehmigungszeitraum in die Betrachtung einbezieht, führt dies dazu, dass Kabelkanalanlagen, die vor ■ errichtet wurden und Kabelschächte, die vor ■ errichtet wurden, nicht mehr in die Entgeltermittlung einbezogen werden.

Dieses Vorgehen ist methodisch inkonsistent, denn hier wird unterstellt, dass Kabelschächte nach ■ Jahren und Kabelkanalanlagen nach ■ Jahren „ihr Geld verdient“ haben. Im regulierten Umfeld ist das aber aufgrund der Praxis der Beschlusskammer erst nach 40 Jahren der Fall, denn in die Entgelte fließen diese Anlageklassen mit einer 40jährigen Nutzungsdauer ein. Insbesondere bei den Kabelschächten, die mit ■ Euro einen signifikanten Investitionsbetrag ausmachen, führt das bereits heute dazu, dass es der Telekom nicht möglich ist, ihre getätigten Investitionen in den Netzausbau vollständig zu amortisieren.

Die Bundesnetzagentur übersieht darüber hinaus, dass auch in der EU-Empfehlung zu Kostenrechnungsmethoden vorgesehen ist, dass die baulichen Anlagen in der „Regulatory Asset Base“ auf 40 Jahre abzuschreiben sind und dass für die Ermittlung der bereits abgeschriebenen Anlagen nur auf diese regulatorische Buchführung abgestellt werden kann.

DATUM 04.05.2016
EMPFÄNGER BNetzA, BK3
SEITE 3

Wenn die BNetzA bei ihrem Ansatz bleibt¹, Anlagen ab einer bestimmten Nutzungsdauer nicht mehr in der Kostenbasis zu berücksichtigen, so ist bei der Ermittlung der „abgeschriebenen Anlagen“ hinsichtlich der Kabelkanalanlagen und der Kabelschächte von einer Nutzungsdauer von mindestens 40 Jahren auszugehen. Im Gegensatz zu dem im Konsultationsentwurf unterstellten Anteil vollständig abgeschriebener Anlagen ([REDACTED]) wären demnach lediglich [REDACTED] der Kabelkanalanlagen und [REDACTED] der Kabelschächte als vollständig abgeschlossen anzusetzen.

Allein Fehler 1 macht nach unserer ersten Berechnung bei der HVt-TAL mehr als [REDACTED] € und bei der KVz-TAL mehr als [REDACTED] aus.

2.) Fehlende Brücke zur Überleitung einer Abschreibungsquote, die sich aus den Bestandssystemen der DTAG ergibt, für die Anwendung im WIK-Modell

Die Beschlusskammer hatte bereits ihrem Beschluss TAL2013 vom 26.06.2013 (BK3c-13-002) in Bezug auf von der EU-Kommission geäußerte Kritik thematisiert, dass eine Übertragung von Werten aus dem IST-Netz der Telekom in das modellierte Netz des WIK-Modells nicht möglich sei. Es wurde erläutert, dass das WIK-Modell entgegen der Annahme der Kommission als scorched-node Modell eben nicht das Netz der Telekom abbilde, sondern ein hypothetisches effizientes Netz darstelle (Ziffer 5.1.3.1.3. auf Seite 37 des finalen Beschlusses).

Auch in der öffentlichen-mündlichen Verhandlung im aktuellen Verfahren hatte die Beschlusskammer auf die Problematik unterschiedlicher Netzmodelle hingewiesen, im Beschluss hierzu aber keine Lösung entwickelt.

Dadurch sind der Beschlusskammer drei Fehler unterlaufen:

a) Mangelnde Berücksichtigung unterschiedlicher Dimensionierung des Netzes

Das Netz der Telekom Deutschland hatte im Maximum mehr als [REDACTED] Mio. Teilnehmeranschlüsse. Heute gibt es nur noch knapp [REDACTED] Mio. aktive Teilnehmeranschlüsse. Dabei sind diese [REDACTED] Mio. keine Untermenge der [REDACTED] Mio., da es seit

¹ Wir verweisen auf unseren Antrag, in dem wir bereits ausgeführt hatten, dass die Berücksichtigung der EU-Empfehlung zu Kostenrechnungsmethoden nicht eine Eliminierung abgeschriebener Anlagen erzwingt.

DATUM 04.05.2016
EMPFÄNGER BNetzA, BK3
SEITE 4

dem Zeitpunkt der maximalen Anzahl der aktiven Teilnehmeranschlüsse auch Neuerschließungen gegeben hat. Die Bestandssysteme, aus denen BNetzA den Anteil abgeschriebener Anlagen abgeleitet hat, spiegeln dies wider. Im Gegensatz dazu modelliert das WIK nur ein Netz für die aktuelle Nachfrage von knapp ■ Mio. Teilnehmeranschlüssen. Die Abschreibungsquote, die sich aus einem organisch gewachsenen Netz ergibt, kann nicht zu einem modellierten Netz passen.

b) Mangelnde Abgrenzung nicht mehr wiederverwendbarer Anlagen

Es fehlt eine Analyse, welche Kabelkanalanlagen gar nicht mehr wiederverwendbar sind: Das WIK-Modell unterstellt per Modellansatz, dass sämtliche modellierten Kabelkanalanlagen (wieder)verwendbar sind, da es die Aufgabe des Modells ist, eine effiziente Topologie und daraus abgeleitete Anzahl von Netzelementen zu modellieren. Nicht verwendbare Netzelemente dürfen also in diesem Effizienzansatz gar nicht enthalten sein. In den Büchern der Telekom können hingegen insbesondere unter den älteren Anlagen solche Anlagen sein, die gar nicht mehr wiederverwendbar sind. Wird ein Kürzungsfaktor unter Einbezug auch der nicht wiederverwendbaren Anlagen ermittelt, so ist dies schlicht falsch. Genau diesen Fehler macht die Beschlusskammer bei der Ermittlung ihres Kürzungsfaktors.

c) Mangelnde Differenzierung zwischen nicht replizierbaren und replizierbaren bzw. wiederverwendbaren und nicht wiederverwendbaren Anlagen bei KKA und Schächten

Die Beschlusskammer scheint davon auszugehen, dass sämtliche Kabelkanalanlagen und Kabelschächte, die nicht bereits beschrieben sind, komplett nicht replizierbar sind und auch komplett wiederverwendbar sind. Wie bereits in unserem Antrag und unserer Stellungnahme im Nachgang zur ömV dargelegt, ist aber davon auszugehen, dass bauliche Anlagen repliziert werden. So hatten im Rahmen der Konsultationen zum DigiNetz auch Wettbewerber vorgetragen, dass es teilweise sinnvoller sein kann, eigene Kabelrohre zu verlegen, statt nicht ideal gelegene oder nicht durchgängig verfügbare Anlagen zu nutzen. Es kann daher nicht der gesamte (noch nicht abgeschriebene) Bestand der Kabelkanalanlagen und Kabelrohre der Telekom Deutschland als nicht replizierbar eingestuft werden.

DATUM 04.05.2016
EMPFÄNGER BNetzA, BK3
SEITE 5

Diese Effekte würden vermieden, wenn die Beschlusskammer auf die in den Kostennachweisen dargestellten und nachgewiesenen Bestandsmengen der errichteten Kabelkanalanlagen und Kabelschächte aufsetzen würde. Zusammen mit den ebenfalls in den Kostennachweisen enthaltenen Altersstrukturen (unter Berücksichtigung der Erweiterungsinvestitionen) dieser Anlagen und den für den Betrieb des Zugangsnetz erforderlichen Anteils an Kabelkanalanlagen kann die Beschlusskammer einen angemessenen Wiederbeschaffungswert oder indizierten Restbuchwert ermitteln, der zur Grundlage der weiteren Berechnung herangezogen werden kann. Einen Vorschlag für eine Überleitung zwischen dem Netz der Telekom und der WIK-Modellierung hatten wir in unserer Stellungnahme im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung dargelegt.

3.) Beschlusssentwurf unterstellt ein massiv „geschrumpftes“ Anschlussnetz

Im WIK-Modell 2016 hat sich die Trassenlänge im Verzweigerkabel um mehr als [REDACTED] gegenüber dem Vorgängerbeschluss 2013 reduziert. Eine so starke Reduktion ist – insbesondere nachdem das WIK-Modell bereits seit 15 Jahren im Einsatz ist – nicht plausibel. Die Trassenlänge ist die kumulierte Grabenlänge, die erforderlich ist, um sämtliche Gebäude, die einen beschalteten Endverzweiger haben, zu erreichen. Diese orientiert sich somit im Wesentlichen an den Straßenverläufen und den Standorten der Gebäude. Beides verändert sich nur sehr geringfügig, keineswegs in einer Größenordnung, die ein Delta von [REDACTED] möglich erscheinen lassen. Keinesfalls kann ein Wegfall beschalteter Doppeladern eine solche Berechnungslogik erklären, da hierdurch keine ganzen Trassen wegfallen.

Fehler 3 macht bei der HVT-TAL voraussichtlich mehr [REDACTED] aus

4.) Fehlerhafte Berechnung des AEL Stundensatzes

Die BNetzA kürzt den Stundensatz für aktivierte Eigenleistungen (AEL-Stundensatz) um [REDACTED] % auf nunmehr [REDACTED] €. Dieses Vorgehen begründet sie damit, dass sie die tendenziell teureren Planungsleistungen aus dem Stundensatz herausrechnet, da diese bereits durch den Investitionszuschlagsfaktor (IZF) berücksichtigt seien. Hierbei begeht die BNetzA – neben der inhaltlichen Fragwürdigkeit dieser Kürzung – einen Rechenfehler, der zu einem signifikant zu niedrigen Stundensatz führt. Konkret rechnet die BNetzA dabei – im Widerspruch zu der von ihr bei der Ermittlung der Prozesskosten-Stundensätzen angewendeten Vorgehensweise – auch

DATUM 04.05.2016
EMPFÄNGER BNetzA, BK3
SEITE 6

die Kosten für Leitungs- und Supportfunktionen vollständig heraus, obwohl diese nur anteilig auf die Planer entfallen.

Dies ist zu korrigieren. Hinzuweisen ist darauf, dass die BNetzA bei der Ermittlung des Stundensatzes über kein Ermessen und auch keinen Beurteilungsspielraum verfügt.

Fehler 4 macht mehr als [REDACTED] € bei der HVt-TAL aus.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die im Beschlussentwurf ausgewiesenen Entgelte von 10,02€ bzw. 6,77€ deutlich zu niedrig sind. Wie oben aufgeführt, sind hierfür methodische, rechnerische und ggf. auch Aufbereitungsfehler verantwortlich und nicht etwa Effizienz Anpassungen.

Schließlich möchten wir noch auf eine methodische Inkonsistenz bezüglich des Prüfansatzes zur Preis-Kosten-Scheren (PKS) Prüfung hinweisen. Im vorliegenden Beschlussentwurf berücksichtigt die Beschlusskammer bei der PKS Prüfung keine variablen Verbindungsentgelte. Dies ist inkonsistent zum Prüfansatz der Beschlusskammer 2, die im Rahmen der Vorermittlungen zu regionalen Preissenkungen (BK2c-15/003) die Minuten von Gesprächen in nationale Mobilfunknetze in der PKS in Ansatz gebracht und auch die Berücksichtigung von Verbindungen in ausländische Fest- und Mobilfunknetze als Richtig erachtet. Diese aktuellste Anpassung der BK 2 ist auch in der PKS im Rahmen dieses Verfahrens vorzunehmen.

~~Diese Stellungnahme enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Telekom Deutschland GmbH bzw. der Deutschen Telekom AG. Sie dient ausschließlich der Prüfung durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen und ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung der Stellungnahme übersenden wir separat.~~

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Marcus Weinkopf

i.A. Astrid Karabek-Broich



DATUM 04.05.2016
EMPFÄNGER BNetzA, BK3
SEITE 7

Anlage: Erläuterungen zum AEL-Stundensatz

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 04.05.2016
EMPFÄNGER BNetzA, BK3
SEITE 8

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]